

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 7

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Satteln und Reiten: Rud. Nägeli, Jean Küng.
Richten: Ed. Streuli.

Die Gedenkfeier des 600jährigen Bestandes der schweiz. Eidgenossenschaft rief auch unsern Verein unter die Fahne, indem wir uns am Festzuge am 1. August a. c. gemeinsam mit dem Verein des Bat. 68 offiziell in Folge diesbezüglicher Einladung des löbl. Stadtrathes beteiligten.

Nekrologie. Auch der Tod liess unsern Vereinsbestand nicht unberührt. Aus unserer Mitte schied Alfred Abegg, Inf.-Wachtmeister, ein langjähriges pflichteifriges Aktiv- und ehemaliges Vorstandsmitglied, das die Bestrebungen des Vereins warm unterstützte.

Bibliothek und Zeitschriften. Die Bibliothek besteht aus 570 Bänden und einer Anzahl Kartenwerke und Atlanten. An Zeitschriften hält der Verein ausschliesslich die „Allgemeine Schweiz. Militär-Zeitung.“
Kassawesen.

| | |
|------------------------|-------------------|
| Vortrag alter Rechnung | Fr. 445. 30 Cts. |
| Einnahmen pro 1890/91 | „ 1208. 25 „ |
| | Fr. 1653. 55 Cts. |
| Ausgaben | „ 1591. 50 „ |

Saldo auf neue Rechnung Fr. 62. 05 Cts.

Die bedeutenden Ausgaben im Berichtsjahre erklären sich durch Neuanschaffungen von Fecht-, Scheiben- und Karten-Material, sowie durch die allgemeinen Unkosten anlässlich des Zentralfestes in Herisau.

Geselligkeit. Am 24. Januar fand unser Vereinskränzchen statt, das den Theilnehmern einen genussreichen Abend bot. Von einem Ausmarsche wurde in Anbetracht des stattgefundenen Zentralfestes und des Truppenzusammenzuges Umgang genommen.

Fassen wir die Gesamthätigkeit des Vereins im abgelaufenen Berichtsjahre in's Auge, so können wir ein stetes Anwachsen der nach Bildung und Vervollkommnung strebenden Unteroffiziere konstatiren. Inwiefern unsere freie Vereinsthätigkeit dazu beiträgt, den Anforderungen im Dienste Genüge zu leisten, ob sie gestattet, diese Anforderungen stetig zu steigern, das überlassen wir dem Urtheile unserer militärischen Erzieher und Truppenführer.

Wir an unserm Orte freuen uns der wachsenden Einsicht der Wichtigkeit dieser freiwilligen Bildungsstätten und ihrer wachsenden Unterstützung seitens der hohen Regierung und des verehrlichen Offizierskorps. An diesem Orte Allen diesen unsern verbindlichsten Dank für ihre Sympathie und thätige Unterstützung unserer Bestrebungen. Mögen wir derselben alle Zeit uns würdig halten.

A u s l a n d .

Deutschland. Ueber ungläubliche Soldatenmisshandlungen gibt ein Erlass des Kommandirenden des V. (sächsischen) Armeecorps, dessen Echtheit zugegeben wird, Aufschluss und erregt das peinlichste Aufsehen. — Durch „Vertrauensmissbrauch“ ist das offizielle Aktenstück in den Besitz der Sozialdemokraten gelangt, und in ihrem Organ „Vorwärts“ abgedruckt worden. Dasselbe lautet:
General-Kommando.

Nr. 2611 IIb.

Dresden, am 8. Juni 1891.

Durch eine lange Reihe kriegsgerichtlicher Untersuchungen, welche in letzter Zeit wegen körperlicher Misshandlungen Untergebener einzuleiten gewesen, sind Zustände zu Tage gefördert worden, die in hohem Grade bedenklich erscheinen müssen.

Seine Majestät der König, zu Allerhöchstdessen Kenntniss diese Zustände gelangt sind, haben dem General-

Kommando anzubefehlen geruht, in dieser Richtung völligen Wandel zu schaffen und die in nachstehenden Ausführungen enthaltenen Gesichtspunkte sämtlichen Truppentheilen als unverbrüchlich zu beobachtende Grundsätze vor Augen zu führen.

Ich habe aus den mir vorgelegten Akten, welche in Untersuchungen wegen vorschriftswidriger Behandlung Untergebener geführt worden sind, ersehen, dass die vorgekommenen Gewaltthätigkeiten und körperlichen Misshandlungen nicht etwa bloss die Folge augenblicklicher Erregung gewesen sind. Auch dergleichen Fälle körperlicher Misshandlung bleiben ja strafbar und dürfen nicht geduldet werden; sie können aber im Drange dienstlicher Erregung und durch Temperamentsfehler einerseits und Indolenz andererseits, wenn sie auch nicht zu entschuldigen sind, doch Erklärung finden.

Ein grosser Theil der zahlreichen körperlichen Misshandlungen hat sich aber als etwas weit Schlimmeres qualifizirt: als raffinierte Quälerei, als Ausfluss einer Rohheit und Verwilderung, die man bei dem Material, aus dem unser Unteroffizier- und Instruktions-Personal sich ergänzt, kaum für möglich, und bei der Aufsicht und Kontrolle, die in unsern Dienstverhältnissen ausgeübt werden soll, kaum für ausführbar halten sollte. Es ist eine Behandlungsweise eingerissen, die auf den guten Geist und die Disziplin der Truppe zerstörend einwirken, jede Kameradschaft untergraben muss. Diese häufig selbst vor Zeugen verübten Gewaltthätigkeiten werden aus Furcht vor noch schlimmerer Behandlung nicht zur Meldung gebracht, und dieselben Mannschaften, welche vor Kurzem selbst noch misshandelt worden sind, erscheinen wenige Monate darauf selbst als der Misshandlung angeklagt. Und solche Misshandlungen werden nicht etwa bloss durch bestimmte dienstliche Vorkommnisse hervorgerufen. Mehrfach ergeben die Akten, dass die Rekruten, sowie auch ältere Leute Wochen, ja Monate lang mit einer gewissen Regelmässigkeit in jeder Woche mehrmals, oft auch täglich und zwar meist bis zu 50 Hieben „geschäftet“ und zu den bis zur Ermattung fortgesetzten Uebungen des Kniebeugens, des Gewehr- und Schemelstreckens gezwungen worden sind. Dabei haben sich die betreffenden Unteroffiziere und Gefreiten dermassen vergessen, dass sie die fraglichen Misshandlungen in Gemeinschaft mit Untergebenen ausgeführt oder auch in eigenmächtiger Anmassung einer Strafgewalt ihren Untergebenen befohlen haben, gewisse körperliche Züchtigungen vorzunehmen. Derartige Zustände sind namentlich beim Fuss-Artillerie-Regiment Nr. 12 und beim 6. Infanterie-Regiment Nr. 105 hervorgetreten. Auf einen hohen Grad der eingerissenen rohen Gesinnung und Gefühllosigkeit lassen unter vielen anderen besonders nachstehende Fälle schliessen.

Unteroffizier Z w a h r (3. Kompagnie Fuss-Artillerie-Regiments Nr. 12), schon dadurch strafbar, dass er Gewehrstrecken in der Frühstückspause und des Abends, als er bereits zu Bette lag, sich von Ersatzreservisten und zwar bis zu 500 Mal vormachen liess, stellte eines Tages einen Napf voll heissen Kaffees auf einen Stuhl, welchen der Reservist Hunger auf- und abwärts zu strecken hatte, und liess das Strecken so lange fortsetzen, bis der Napf herunterfiel und der heisse Kaffee dem Hunger über Gesicht und Körper lief.

Der Obergefreite H o f f m a n n (1. Kompagnie Fuss-Artillerie-Regiments Nr. 12) liess dem Kanonier Dobert fast täglich mit dem Stiefelschaft oder mit dem Säbelkoppel, und zwar stets in Gemeinschaft mit einem andern Gefreiten, Hiebe, öfters bis zu 100 und 150 verabfolgen und wiederholt langdauernde Gewehrübungen machen. Als er einmal eine solche Uebung unter lautem Zählen 1889 mal hatte wiederholen lassen, fiel Dobert in Ohn-

macht und musste vom Lazarethgehilfen in Behandlung genommen werden.

Unteroffizier *Weise* (1. Kompagnie Fuss-Artillerie-Regiments Nr. 12) befahl eines Tages dem Kanonier *Lorenz*, sich wegen Unachtsamkeit beim Exerzieren über den Schemel zu legen. Auf dessen Bitte erst einmal austreten zu dürfen, versetzte er ihm mit der Aeusserung, „erst müsse er seine Schläge haben“, vermittelt des Leibriemens 30 Schläge auf das Gesäss, liess ihn, als er nicht länger liegen blieb, durch andere Leute wieder auf den Schemel legen und den Mund zuhalten, gab ihm, da er nicht ordentlich lag, einen Fusstritt und setzte dann das Schlagen fort. Infolge dieser Behandlung erkrankte *Lorenz* an einem Blasenleiden, welches seine Aufnahme in das Lazareth nothwendig machte.

Unteroffizier *Zehme* (1. Kompagnie Fuss-Artillerie-Regiments Nr. 12) liess im Januar 1890 sämtliche Mannschaften seiner Korporalschaft in der Nacht aufstehen und mit Helm und Seitengewehr, sonst nur mit dem Hemd bekleidet, eine halbe Stunde lang Laufschrift üben. Derselbe Unteroffizier liess die ihm untergebenen Rekruten sich Zigarren anzünden und mit den brennenden Zigarren im Munde so lange Laufschrift ausführen, bis er langsam bis 50 gezählt hatte, verlangend, dass dann die Zigarren aufgeraucht sein müssten. An einem Abend mussten, als *Zehme* bei seinem Abendbrod sass, seine sämtlichen Mannschaften 1800 Mal Kniebeuge mit gleichzeitigem Schemelstrecken machen.

Der Gefreite *Liebing*, ebenfalls der 1. Kompagnie Fuss-Artillerie-Regiments Nr. 12, befahl eines Morgens, selbst noch im Bette liegend, dem Rekrut *Bischof*, vor ihm Schemel zu strecken, gab ihm, als es zu langsam ging, mehrere starke Ohrfeigen und setzte, nachdem die Uebung etwa eine Stunde gedauert hatte und *Bischof* bereits im höchsten Grade ermattet war, einen zweiten Schemel auf den ersten mit dem Verlangen, dass *Bischof* beide Schemel weiter strecken solle. Da dieser aber in Folge der grossen Anstrengung hierzu körperlich nicht mehr im Stande und in starken Schweiss gerathen war, übergoss *Liebing* den *Bischof* mit einem Krug kalten Wassers, schlug ihn mit dem Leibriemen über den Kopf, dass blutige Verletzungen entstanden, und bearbeitete ihn schliesslich so lange mit der Klopfpeitsche, bis dieselbe zerbrochen, *Bischof*'s Beine angeschwollen und mit Schwielen bedeckt waren. In Folge dieser Behandlung war *Bischof* am Nachmittag noch so schwach, dass er umfiel und fiebernd ins Lazareth gebracht werden musste.

Unteroffizier *Lohel* (4. Kompagnie 105. Regiments) schlug dem Soldat *Neubert* in Folge eines Fehlers beim Griffemachen das Gewehr so stark auf die linke Schulter, dass das linke Schlüsselbein eine Fraktur, verbunden mit einer sehr schmerzhaften, den Gebrauch des linken Armes auf lange Zeit hindernden Knochenanschwellung, erlitt. *Lohel* verhinderte dann mehrere Tage hindurch die Krankmeldung *Neubert*'s, machte, um sich der vorzuzusehenden Strafe zu entziehen, einen Selbstmordversuch und gab schliesslich, obwohl selbst schwer verwundet, dem Lazarethgehilfen *Ritter*, welcher die Misshandlung *Neubert*'s entdeckt und gemeldet hatte, noch Faustschläge ins Gesicht.

Sergeant *Pflug* (7. Kompagnie 104. Regiments) gehört zu denjenigen Unteroffizieren, die in ganz besonders unwürdiger und strafbarer Weise ihre Untergebenen zu misshandeln suchten. Die Rekruten wurden während der ganzen Ausbildungsperiode beinahe täglich in und ausser Dienst theils von ihm selbst, theils auf seinen Befehl von anderen Untergebenen geohrfeigt, mit dem blanken Seitengewehr, mit Holzstücken, Stuhlbeinen, Säbelkoppeln, mit einer besonders dazu präparirten Klopfpeitsche über alle Theile des Körpers, Kopf, Rücken,

Gesäss, Kniekehlen geschlagen und misshandelt, bisweilen auch an der Brust erfasst und mit dem Kopf gegen die Wand geworfen. Bisweilen mussten die Rekruten auf die Schränke klettern, oben Kniebeuge machen und erhielten, wenn sie nicht schnell genug hinaufkamen, Schläge. Bei einem Appell wurden ihnen die zu fett geschmierten Stiefel im Gesicht herumgerieben; ein anderes Mal mussten sie die vorgezeigten schmutzigen Socken an den Zehenden 4—5 Minuten lang auskauen. Das Unmenschlichste hat *Pflug* aber geleistet, als er die Rekruten, welche beim Exerzieren die Kniee nicht ordentlich durchgedrückt hatten, derart über je zwei Stühle sich legen liess, dass die Kniee hohl lagen, und sich dann etwa 10 Minuten lang auf die Kniee setzte und sie durchwuchtete. Als die Leute vor Schmerz laut aufschrieten, hielt er ihnen mit der einen Hand den Mund zu, während er sie mit der anderen heftig ins Gesicht schlug.

Unteroffizier *Geilsdorf* (5. Kompagnie 133. Regiments) hat ähnlich wie der vorgenannte *Pflug* seine Untergebenen gewohnheitsmässig misshandelt. Sein Verfahren war sogar derartig von ihm festgeregelt, dass er 4 Hiebe ein Pfund Wurst nannte und nun halbe, ganze, ja bis zu 5 Pfund Wurst ertheilte, deren Empfang die Rekruten in einem Quittungsbuche dankend bekennen mussten. — Rekruten, die nicht sofort das von *Geilsdorf* Gewünschte, wie Waschwasser, Streichhölzer und dergleichen zur Stelle schafften, wurden befehligt, in der Stube oder auf den Schränken bis zur Erschöpfung Kniebeuge zu machen, einmal 900 Mal, so dass der Fussboden von dem niedergeronnenen Schweiss nass wurde und die Rekruten nur noch hin und her zu taumeln vermochten. Sehr häufig erhielten sie, wenn sie während des Kniebeugens und Schemelstreckens ermüdeten, Schläge mit einem Rohrstock über Handgelenk und Rücken. Dabei schämte sich *Geilsdorf* nicht, sich Butterschnitten vom Brod der Rekruten, Weihnachtsstollen und eine Lampe von seiner Korporalschaft schenken zu lassen, Geld von Untergebenen zu borgen, und die ihm seitens eines Rekruten zur Ablieferung an die Kompagnie anvertrauten 24 Mk. nicht abzugeben, sondern 12 davon im eigenen Nutzen zu verwenden.

Unteroffizier *Kujan* (1. Kompagnie 105. Regiments) hatte unter seinen Rekruten einen äusserst beschränkten, körperlich ungewandten Mann, Namens *Schwabe*. *Kujan* hieb nun diesen *Schwabe* nicht nur selber mit Stiefelschaft, Halsbinde und andern Gegenständen über den Kopf, sondern forderte auch seine Untergebenen fast täglich auf, den pp. *Schwabe* wegen mangelhaften Exerzirens durch Schäften zu züchtigen. Als *Schwabe*, wahrscheinlich aus Angst, seine grosse Nothdurft einmal in die Hose gelassen hatte, befahl *Kujan* dem *Schwabe* seinen eigenen Unrath zu essen und liess denselben, damit er besser schmecken sollte, durch einen anderen Rekruten vorher mit Salz bestreuen. Nachdem *Kujan* schliesslich doch zur Meldung gebracht worden war, bedrohte er seine Mannschaften, sie würden ihr eigenes Todesurtheil unterschreiben, wenn sie über die vorgekommenen Misshandlungen etwas aussagten.

Es versteht sich, dass nach den Anschauungen, die unserem Reichs-Strafgesetzbuch und unserem Militär-Strafgesetzbuch zu Grunde liegen, derartige Misshandlungen von den empfindlichsten Folgen für die betreffenden Unteroffiziere begleitet sein müssen. Obwohl die Richter der zur Aburtheilung derartiger Vergehen berufenen Spruchgerichte oft nur zu sehr geneigt sind, strafmildernde Rücksichten zuzulassen, auch in einzelnen der vorliegenden Fälle die Strafe milder bestimmt haben, als dieselben von den Auditeuren beantragt waren, so sind doch beispielsweise bestraft worden:

Unteroffizier Weise mit 2 Jahren Gefängnis und Degradation.

Obergewaltiger Liebing mit 2 Jahren Gefängnis.

Obergewaltiger Hoffmann mit 2 Jahren und 3 Monaten Gefängnis.

Unteroffizier Zehme mit 3 Jahren Gefängnis und Degradation.

Unteroffizier Geilsdorf mit 4 1/2 Jahren Gefängnis und Degradation.

Sergeant Pflug mit 5 Jahren Gefängnis.

Eine so unwürdige, ebenso jedem Gesetz und jeder Vorschrift wie jeder Menschlichkeit hohnsprechende Behandlungsweise, wie sie sich in den oben angeführten Beispielen und sonstigen Misshandlungen zu erkennen gibt, ein derartiger die Uniform und das Standesbewusstsein beschimpfender Terrorismus aber kann unmöglich die Früchte zeitigen, welche im Heere grossgezogen werden sollen; auf diese Weise wird der Geist treuer hingebender Pflichterfüllung, wie wir in ersten Zeiten ihn brauchen, nun und nimmermehr geweckt. Die Vorgesetzten, welche, sich selbst überlassen, so ihre Gewalt missbrauchen, werden selbst stets zu Exzessen geneigt sein; und sollen die Untergebenen, welche so behandelt werden, ihren Vorgesetzten etwa mit Liebe und Vertrauen folgen? werden sie solche Vorgesetzte überhaupt achten? Anstatt, dass das Heer den zersetzenden Lehren der Sozialdemokratie entgegen arbeitet, wird ihr durch solche Behandlungsweise Vorschub geleistet.

Diese Vorkommnisse beweisen aber, dass es bei der Wahl des Ausbildungspersonals und ganz besonders bei dessen Ueberwachung an der nothwendigen Sorgfalt und dem nöthigen Eifer gefehlt hat. Die Akten ergeben, dass unter den der Misshandlung angeklagten Instruktoren sich mehrere befinden, die wegen vorschriftswidriger Behandlung Untergebener vorbestraft gewesen, und als im Besitze eines hitzigen Temperaments geschildert werden. Solche Leute dürfen entweder nicht als Instruktoren verwendet werden oder sind dann wenigstens auf das Schärfste zu überwachen.

Wie schon früher durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre Seiner Majestät des Kaisers von 6. II. 90. — A. V. Bl. pro 1890, Seite 29 ausgesprochen worden ist, so kann ich auch diesen überaus ersten Vorkommnissen gegenüber nur wiederholen, dass wahre Disziplin und Mannszucht nicht gleichbedeutend mit einer Befehls- und Dienstleistung sind, deren Triebfeder die Furcht vor Misshandlung und Schlägen ist. Wahre Disziplin und Mannszucht soll sich bei aller Strenge und Energie auf Gottesfurcht, auf Erziehung, Belehrung, auf Individualisierung und Entwicklung des Ehrgefühls gründen. Die Beobachtung dieser Grundlagen des militärischen Lebens soll dem Soldaten nicht verleidet werden durch fortgesetzte Misshandlungen und gewohnheitsmäßige Quälereien; sie soll ihm erleichtert werden durch erwachendes Verständniss vom Wesen des Dienstes, durch Lust und Liebe zum militärischen Leben und dessen disziplinellen und sonstigen Anforderungen, vor Allem durch Achtung vor den Persönlichkeiten der Vorgesetzten; sie soll gefördert und gehoben werden durch das Beispiel, welches in erster Linie die Offiziere zu geben haben. Dass aber auch in dieser Beziehung schwere Verschuldung vorliegt, beweisen die Strafen, welche gegen Offiziere haben erkannt werden müssen. Wenn bei den Offizieren, sogar bis hinauf zu den Kompagniechefs, die Grundlage, auf der allein wahre Disziplin und Mannszucht grossgezogen werden kann, sich derart verschiebt, wie die eingeleiteten Untersuchungen haben erkennen lassen, können Ausschreitungen, welche der auf einer niedrigen Bildungsstufe stehende Unteroffizier sich zu Schulden kommen lässt, wahrlich nicht überraschen.

Eine Aenderung dieser Zustände muss unter allen Umständen herbeigeführt werden. Schlechte Unteroffiziere müssen rücksichtslos entfernt und dürfen mit solchen Elementen, die sich in nennenswerther Weise einer Misshandlung Untergebener schuldig gemacht haben, Kapitulationen nicht abgeschlossen werden. Die wegen Misshandlung verhängten Strafen müssen allgemein bekannt gegeben werden, die Beaufsichtigung der Untergebenen wird sich ganz besonders während der Rekruten-Ausbildung nicht allein auf die Dienststunden, sondern auch auf die übrigen Tages- und Abendstunden zu erstrecken haben, und müssen die Feldweibel etc. hierbei mit zuge-

zogen werden. Nachexerzieren darf keinesfalls von Unteroffizieren angeordnet werden; dasselbe ist stets von Offizieren zu beaufsichtigen und dürfen nur solche Unteroffiziere zur Abhaltung desselben verwendet werden, welche durch anderweite Dienstleistung möglichst frisch und in der Lage sind, solche Nachübungen für die soldatische Ausbildung thunlichst förderlich zu gestalten. Vor allen Dingen ist an das Ehr- und Staudesgefühl der Unteroffiziere zu appelliren; eingehende Belehrung, ernste, aber anständige Behandlung des Unteroffizierskorps werden nicht verfehlen, den bessern Theil desselben vor Ausschreitungen zu bewahren und ihn zu einer brauchbaren und zuverlässigen Stütze bei der Erfüllung jener hohen Aufgaben werden zu lassen, die dem soldatischen Berufe gestellt sind.

Ich möchte schliesslich noch eines Umstandes Erwähnung thun, der sich mir vielfach bei den Untersuchungen über körperliche Misshandlungen aufgedrängt hat. Es will zuweilen scheinen, als ob seitens der Vorgesetzten von Haus aus für den Angeklagten und gegen den, welcher misshandelt worden zu sein angibt, Partei genommen werde. Wie bei allen Vergehen und Verbrechen muss aber auch bei Misshandlungsfällen, so lange durch die Untersuchung nicht Klarheit geschaffen ist, volle Objektivität walten. Der Unteroffizier, welcher angeklagt ist, darf dem Vorgesetzten in diesem Falle nicht näher stehen, wie der Soldat, welcher eine ihm widerfahrene vorschriftswidrige Behandlung zur Meldung bringt. Strangste Gerechtigkeit bleibt eine Hauptstütze für richtige und gedeihliche Handhabung der Disziplin.

Die Herren Regiments- etc. Kommandeure werden zweifellos mit ihrem ganzen Können und ihrer ganzen Energie bestrebt sein, die gerügten Uebelstände anzurotten und ihre Untergebenen aller Grade anzuhalten, körperlichen Misshandlungen vorzubeugen, vorgekommene aber unnachlässig zur Meldung zu bringen. Ich hege das feste Zutrauen, dass die Herren Kommandeure in diesem ihrem Streben nicht nachlassen und durch persönliches Eingreifen und mit Unterstützung ihrer Offizierskorps, insonderheit ihrer Kompagnie- etc. Chefs auch Abhülfe schaffen werden.

Sollten indessen Vorgesetzte, gleichgiltig welchen Grades, wider Erwarten es sich nicht angelegen sein lassen, für die Erreichung des angedeuteten Zieles mit ganzer Kraft einzutreten, vielleicht sogar vorgekommene Misshandlungen unter irgend welchem Vorwande zu verbergen suchen, so will ich keinen Zweifel darüber lassen, dass solche Vorgesetzte unnachlässig zur strengsten Verantwortung gezogen werden würden.

Der kommandirende General.
gez. Georg, H. z. S.

Orell Füssli - Verlag, Zürich.

Exerzier-Reglement für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1. 50.

Lehrbuch für die Unteroffiziere der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.

Militärischer Begleiter für schweizerische Offiziere von W. Jänike. Cart. Fr. 2. 60.

Die zweite, neu bearbeitete Auflage

von

Dr. K. Dändliker's

Geschichte der Schweiz

mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung des Verfassungs- und Kulturlebens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, in drei Bänden mit über 300 Illustrationen und Plänen

Zweiter Band

ist soeben im Druck und Verlag von F. Schulthess in Zürich erschienen und obschon wesentlich an Text und Bildern vermehrt, zum bisherigen Preise von geheftet Fr. 12. — in geschmackvollem, solidem Originaleinbände Fr. 16. — in allen Buchhandlungen zu haben.

Ein junger, in einem Ulanen-Regimente gedienter Mann (Deutscher) sucht Stellung als Reitknecht, Offiziersbursche etc. oder aber bei einer Herrschaft geeignetes Placement. Näheres durch das Bureau E. Steiger, Badenstrasse 147, Zürich.